



N i e d e r s c h r i f t
über die 42. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
am 18. Juni 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:	Seite:
1. Forderungen an die deutsche EU-Ratspräsidentschaft	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6476	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	5
<i>Beschluss</i>	6
2. Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sach- und Diskussionsstand zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027	
<i>Fortsetzung der Unterrichtung</i>	7
<i>Aussprache</i>	10
3. Gründungsfreundliches Niedersachsen: Start-ups und andere Gründungen nachhaltig noch attraktiver machen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6384	
<i>Durchführung der Mitberatung</i>	13
<i>Verfahrensfragen</i>	14
4. Vorstellung des neuen Leiters der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund, Herrn Johannes Sturm	15
5. EU-Angelegenheiten	17
6. Berichte über Frühwarndokumente	19
7. Terminangelegenheiten	21

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gudrun Pieper (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD)
3. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
4. Abg. Stefan Klein (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
8. Abg. Veronika Koch (CDU)
9. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE)
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP)
15. Abg. Stefan Wirtz (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.03 Uhr bis 15.35 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 41. Sitzung.

Unterrichtungswunsch zum Sondervermögen „Corona-Pandemie“

Vor dem Hintergrund der E-Mail der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (**Anlage 1**) bat der **Ausschuss** die Landesregierung, ihn zeitnah nach dem Vorliegen des Maßnahmenfinanzierungsplans zum Einsatz der Finanzmittel des Sondervermögens „Corona-Pandemie“ über die ihn betreffenden Aspekte zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 1:

Forderungen an die deutsche EU-Ratspräsidentschaft

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6476](#)

*direkt überwiesen am 14.05.2020
AfBuEuR*

zuletzt behandelt: 41. Sitzung am 20.05.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlagen 1 und 2 (Änderungsvorschläge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen bzw. der FDP)

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) stellte die Eckpunkte des Änderungsvorschlags seiner Fraktion vor und warb dafür, entweder diesen anzunehmen oder doch in Gesprächen zwischen den Fraktionen dazu zu kommen, einige der zusätzlichen Aspekte in eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung zu übernehmen. Klar sei aber auch, dass auch der Antrag der Koalitionsfraktionen - auch wenn er thematisch nicht umfassend genug sei - unterstützt werden könne.

Auch seine Fraktion, erläuterte Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP), schlage vor, einige zusätzliche Aspekte in die Beschlussempfehlung aufzunehmen, und stelle den Änderungsvorschlag kurz vor. Dabei hob er den European Green Deal und das European Solidarity Corps hervor.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) bedauerte, dass die Änderungsvorschläge ihrer Fraktion sehr kurzfristig - maximal zwei Tage vor dieser Sitzung - zugegangen seien, sodass es zeitlich nicht mehr möglich gewesen sei, einen gemeinsam getragenen Änderungsvorschlag zu erarbeiten. Klar sei, dass der Antrag im Juni/Juli-Plenum zum Beginn der deutschen Ratspräsidentschaft verabschiedet werden müsse. Da der Vorschlag der Fraktion der Grünen auch die Gemeinsame Agrarpolitik betreffe, wäre zudem die Beteiligung des Landwirtschaftsausschusses angezeigt gewesen.

Vor diesem Hintergrund könnten die thematischen Ergänzungen vonseiten der beiden Oppositionsfraktionen leider nicht mehr aufgenommen werden, und es sollte in dieser Sitzung auf der

Grundlage des Antrags über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden.

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) meinte, einige der Ergänzungsvorschläge vonseiten der Oppositionsfraktionen seien grundsätzlich durchaus diskussionswürdig, andere wie das Thema Brexit stellten Selbstverständlichkeiten dar.

Was den zeitlichen Ablauf und die sich daraus ergebenden Konsequenzen angehe, müsse er sich leider den Ausführungen seiner Vorrednerin anschließen; denn auch in der CDU-Fraktion müssten Initiativen für das Juni/Juli-Plenum intern bis zum 19. Juni 2020 vorliegen; so schnell könne keine neue Beschlussempfehlung erarbeitet werden.

Abg. Dr. Siemer schloss sich dem Verfahrensvorschlag von Abg. Frau Glosemeyer an.

Die Erarbeitung eines guten Änderungsvorschlags habe leider eine gewisse Zeit in Anspruch genommen, entgegnete Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) und fragte, inwieweit die Übernahme nur einiger Aspekte des Änderungsvorschlags seiner Fraktion in eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung infrage komme.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) hielt dies nicht für möglich, da die zusätzlichen Aspekte Politikbereiche betreffen, für die andere Arbeitskreise in der Fraktion bzw. andere Ausschüsse und Ministerien zuständig seien. - Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) ergänzte, die neuen Argumente verdienten durchaus eine eingehende Diskussion - und diese sei in der knappen zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten. - Abg. **Ulf Thiele** (CDU) verwies hierzu auf die erforderlichen fraktions- und koalitionsinternen Prozesse.

Abg. **Stefan Wirtz** (AfD) sagte, aus seiner Sicht sei es für eine Einbeziehung neuer Aspekte in die endgültige Entschließung nicht zu spät; denn Änderungsanträge könnten bis zum Tag der abschließenden Behandlung im Plenum eingereicht werden. Er habe sich bereits in der vorangegangenen Sitzung zu dem Antrag inhaltlich geäußert. Die Änderungsvorschläge der beiden anderen Oppositionsfraktionen seien allerdings zu spät vorgelegt worden, um sich noch heute vertieft mit dieser Thematik auseinandersetzen zu können.

Auch der Änderungsvorschlag der FDP-Fraktion greife den Vorschlag auf, die Kompetenzen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) aufzustoßen. Es bleibe unklar, was damit erreicht

werden solle; denn die EMA sei für die Medikamentenzulassung zuständig. Die Zulassung von mehr Medikamenten oder ihre schnellere Zulassung helfe in einer akuten Krise nicht weiter.

Klar sei vielmehr, dass die EMA seit ihrem Weggang aus London ohnehin teilweise wiederaufgebaut werden müsse, weil durch den Umzug Mitarbeiter verloren gegangen seien. Der Ausgleich dieser Schwächung sei also ohnehin notwendig, mache aber sicherlich im vorliegenden Kontext einen guten Eindruck. Letztlich werde damit aber nur der Status quo ante wiederhergestellt.

Ähnlich verhalte es sich mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) - von der FDP-Fraktion als „Europäisches Zentrum für Krisenkoordinierung“ bezeichnet -, das sich mit Waldbränden, medizinischen Notfällen und Ähnlichem befasse. Über eine Aufwertung dieser Institution könne man sicherlich nachdenken - in der Hoffnung, dass sie in der nächsten Pandemie nützlich werde, auch wenn das nicht wirklich sicher sein könne.

Interessanterweise werde auch die Kompetenzausweitung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) gefordert. Diese Institution arbeite bereits gut. So habe sie bereits am 9. Januar 2020 die erste Warnung vor dem SARS-CoV-2 herausgegeben und aktualisiere diese fortlaufend. Leider habe sie fast niemand beachtet; zu den wenigen, die sich schon damals auseinandergesetzt hätten, gehöre übrigens die AfD. Vor diesem Hintergrund müsse diese Institution nicht ausgeweitet, sondern nur beachtet werden.

Zusammenfassend erscheine, meinte Abg. Wirtz, der Änderungsvorschlag der FDP-Fraktion gut gemeint.

Im Gegensatz dazu halte er den Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen für indiskutabel. Völlig unklar bleibe, was die „vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, hier insbesondere die Vermeidung von Haft und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“ mit der Corona-Pandemie zu tun habe.

Abschließend kündigte der Abgeordnete an, sich mit einem Änderungsantrag zu befassen, der zur abschließenden Beratung im Plenum vorgelegt werden könnte.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) und Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) entgegneten, im Ge-

gensatz zur AfD-Fraktion, die nur kritisiere, hätten die beiden anderen Oppositionsfraktion Änderungsvorschläge vorgelegt. - Abg. **Dragos Panacescu** (GRÜNE) wies die Schärfe der Ausführungen von Abg. Wirtz gegenüber ihm zurück.

Der Vertreter der Fraktion der Grünen und Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) kündigten an, auf der Grundlage der Änderungsvorschläge ihrer Fraktionen Änderungsanträge zur abschließenden Beratung im Plenum vorzulegen. - Abg. **Ulf Thiele** (CDU) begrüßte, dass damit in der öffentlichen Debatte im Plenum verschiedene europapolitische Schwerpunktsetzungen deutlich werden könnten.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sach- und Diskussionsstand zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027

Zuletzt wurde der Ausschuss hierzu in der 11. Sitzung am 14.06.2018 unterrichtet.

Fortsetzung der Unterrichtung

MR **Mennecke** (MB): Ich darf zu diesem Thema, das uns seit Juni 2018 begleitet, regelmäßig unterrichten. In unserer schriftlichen Ausarbeitung (**Anlage 2**) werden sämtliche Punkte zusammengefasst und bewertet. Deswegen werde ich mich an dieser Stelle nur auf manche der Dinge fokussieren, mich von der Ausarbeitung lösen und Kernpunkte herausstellen.

Als ich das letzte Mal hier gesprochen habe, schien eine substantielle Erhöhung des EU-Budgets für die nächsten Jahre kaum möglich. Jetzt ist das anders: Die EU wird in den Jahren 2020 bis 2027 sehr viel mehr Mittel zur Verfügung stellen. Es geht dabei nicht nur um den nächsten MFR ab 2021, sondern auch um den laufenden. Leider muss man sagen: Corona macht möglich, was bisher undenkbar war.

Sachstand: „Next Generation EU“

Zunächst zu den Fakten: Der am 27. Mai von der EU-Kommission für die kommenden Jahre geäußerte Vorschlag lautet, neben dem MFR in Höhe von 1 100 Milliarden Euro mit der neuen Initiative „Next Generation EU“ weitere 750 Milliarden Euro für Krisenhilfe bereitzustellen. Wir sprechen also über ein Finanzvolumen von 1 850 Milliarden Euro in konstanten Preisen. Unter Einbeziehung der Inflation in den nächsten Jahren sind das über 2 050 Milliarden Euro.

Ich hoffe, Sie erinnern sich noch an mein Brötchenbeispiel aus der ersten Unterrichtung, um den Unterschied zwischen konstanten und laufenden Preisen zu veranschaulichen. Eine Vergleichbarkeit lässt sich mit den konstanten Preisen generell besser herstellen.

Ein Großteil der Mittel soll in Form von Zuschüssen vergeben werden. Aus dem 750-Milliarden-Euro-Paket sollen 560 Milliarden Euro in das Hilfspaket „Recovery Assistance for Cohesion

and the Territories of Europe“ (REACT-EU) fließen. Davon sind 310 Milliarden Euro Zuschüsse und 250 Milliarden Euro Darlehen.

Dieses Paket ist nicht nur Teil dieses oder des nächsten MFR, sondern betrifft beide.

„Next Generation EU“ besteht im Grunde aus drei Säulen:

- Die Mitgliedsstaaten sollen bei Investitionen und Reformen unterstützt werden.
- Es sollen Anreize für private Investitionen geschaffen werden.
- Die aus der Krise gezogene Lehren soll abgebildet werden, um die gewonnene Erfahrung sinnvoll nutzen zu können

Sachstand: MFR

Damit ist aber keineswegs alles wichtig, was vor diesem Vorschlag der EU-Kommission verhandelt wurde. Die Kerninhalte des MFR für die neue Förderperiode bleiben davon unberührt. Diese lagen bereits am 2. Mai 2018 als Vorschlag vor, und in der 10. Sitzung am 24. Mai 2018 habe ich erstmals darüber berichtet.

Die Kommission hält weiterhin an den folgenden Forderungen fest, die sich sowohl auf das 750-Milliarden-Euro-Paket als auch auf den MFR beziehen:

- Priorität für Klima- und Umweltinvestitionen
- Ermöglichung des digitalen Wandels
- Einhaltung von Rechtsstaatlichkeitskriterien als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln

Da die Budgetverhandlungen in Brüssel im Normalfall sehr lange dauern, haben wir bei jeder Unterrichtung die Befürchtung geäußert, dass der MFR zu spät beschlossen wird und wir deshalb ohne MFR in die neue Förderperiode kommen. Die Zuschüsse müssen der laufenden Förderperiode zugutekommen, weil jetzt und nicht z. B. erst im Jahr 2023 auf die Krise reagiert werden muss.

Es muss sehr schnell, eigentlich schon im laufenden Jahr begonnen werden. Deswegen ist der Vorschlag der Kommission richtig.

Die Verhandlungen auf EU-Ebene sind substantiell beschleunigt worden, und es zeichnet sich ab, dass sie auch weiterhin beschleunigt ablaufen. Schon im Juli 2020 wird es auf einem Sondergipfel der Staats- und Regierungschefinnen

und -chefs aller Voraussicht nach zu einer Einigung kommen.

Ein erster EU-Gipfel, bei dem man sich über die grundlegenden Dinge austauschen will, findet in Kürze statt. Die bisherigen Verhandlungen in Brüssel - so teilte es uns letzte Woche auch der Sonderbotschafter der Regierung mit - lassen darauf schließen, dass es in der Ende Juli stattfindenden Präsenzsitzung tatsächlich zu einer Einigung kommen könnte.

Die „sparsamen Vier“ - Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweden - kritisieren die Vorschläge nur noch moderat, und von Polen, Portugal und Spanien - vormals starke Kritiker - werden sie mittlerweile begrüßt. Einzig Ungarn ist noch ein schwieriger Verhandlungspartner, auch bei den MFR-Verhandlungen.

Voraussichtlicher weiterer Gang der Entwicklung

Infolgedessen können wir davon ausgehen, dass im Dezember 2020 eine Einigung zum MFR vorliegen wird - inklusive der bis dahin erforderlichen Ratifizierungen in den nationalen Parlamenten. Ferner können die Sektorvorschläge zur Dachverordnung, die als Folge des MFR z. B. in der Kohäsionspolitik genauso wichtig sind, nach der Sommerpause weiterverhandelt werden.

Aufgrund dieser Entwicklungen gehen wir im Moment davon aus, dass es ab Dezember einen klaren Plan für die Zeit ab 2021 geben wird. Durch „Next Generation EU“ sollen aber auch schon Maßnahmen im Jahr 2020 ermöglicht werden.

Die wesentlichen Bestandteile der deutsch-französischen Initiative gingen in den Vorschlag der Kommission ein. Während Deutschland und Frankreich 500 Milliarden Euro vorgeschlagen haben, schlägt die Kommission 750 Milliarden Euro vor. Dies ließe sich so deuten, dass sich die Verhandlungspartner auf die Kompromisslösung von 500 Milliarden Euro verständigen werden. Unserem Vernehmen nach wird das in Brüssel als mögliche Einigung betrachtet.

In der Ihnen vorliegenden Auswertung sind wir allerdings von einem Betrag über 750 Milliarden Euro ausgegangen, da wir den Vorschlag der Kommission bewerten und kein spekulatives Ergebnis.

Die „sparsamen Vier“ profitieren - nach dem Austritt des UK - von Rabattregelungen am meisten.

Die Diskussion über die Rabatte wird sicherlich noch bis zum Juli weitergeführt werden. Da alle Mitgliedstaaten sehr stark vom Binnenmarkt abhängig sind, kann von einer schnellen und finanziell starken Lösung ausgegangen werden.

Obwohl Deutschland nicht zu den Hauptnutznießern von „Next Generation EU“ gehören wird, sollen davon nach derzeitiger Planung ca. 28 Milliarden Euro nach Deutschland fließen. Den Allokationskriterien ist zu entnehmen, dass hauptsächlich die Staaten von dem Paket profitieren werden, die besonders stark von der Krise betroffen sind und deshalb eine stärkere Aufbauhilfe als andere Mitgliedstaaten benötigen.

Zu den Allokationskriterien

Zu den Allokationskriterien, die zugrunde gelegt werden, gehören u. a. Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit sowie das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Je nach Bereich kommen weitere Allokationskriterien hinzu, sodass im Moment keine verlässliche Aussage über die Mittelaufteilung auf die Mitgliedstaaten möglich ist.

Die Verteilungskriterien sollen nach den im Herbst vorliegenden statistischen Daten, in welchen die Auswirkungen Corona-Pandemie abgebildet werden, kommuniziert werden.

Wir können aus den Vorschlägen bereits ableiten, dass Deutschland ungefähr 2,4 Milliarden Euro von den 560 Milliarden Euro des Gesamtpaketes erhalten wird, die für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit eingesetzt werden sollen. Für die anderen Mitgliedstaaten steht das noch nicht fest.

Es gibt einen Deckel, der verhindert, dass ein Mitgliedstaat - gemessen an seinem BIP - nicht mehr als einen bestimmten Anteil der Zuschüsse erhalten kann. Deutschland, wo das BIP am größten ist, wird davon betroffen sein, und selbst dann, wenn die statistischen Daten etwas schlechter ausfallen sollten, wird Deutschland voraussichtlich nicht mehr als 2,4 Milliarden Euro erhalten.

Ausgewählte Eckwerte

Lassen Sie mich einen kurzen Überblick über wichtige Handlungsfelder geben:

- Horizon Europe: 13,5 Milliarden Euro zusätzlich, sodass sich 94,4 Milliarden Euro insgesamt ergeben
- EU4Health: 9,4 Milliarden Euro

- Der Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER): Aufstockung von 50 Milliarden auf 90 Milliarden Euro
- Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie der Fonds für integriertes Grenzmanagement: 22 Milliarden Euro
- Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit: 10,5 Milliarden Euro mehr durch Next Generation EU
- EU-Instrument für humanitäre Hilfe: 5 Milliarden Euro
- Erasmus+: 3,4 Milliarden Euro mehr, sodass sich 24,6 Milliarden Euro ergeben; hier wird die aktuelle Förderung nur fortgeschrieben und das ursprünglich angestrebte Ziel der Förderungsverdopplung nicht erreicht.

Zu den für Niedersachsen wichtigen Punkten

Von den bereits erwähnten 560 Milliarden Euro für REACT-EU sollen 55 Milliarden Euro bereits der laufenden Förderperiode zugutekommen und damit in den Jahren 2020 bis 2022 zur Verfügung stehen, sodass laufende Förderprogramme im Bereich der Kohäsionspolitik bereits jetzt von dem Geld profitieren können. Die in der schriftlichen Unterrichtung auf Seite 3 genannten zusätzlichen 15 Milliarden Euro für den ELER sind hingegen für die neue Förderperiode angedacht. Wann welche Finanzmittel eingesetzt werden sollen, wird also fallweise entschieden.

Die erst am Ende des Jahres zu erwartenden Finanzmittel für die noch laufenden Förderprogramme so schnell wie möglich einzusetzen, wird uns vor technische Herausforderungen stellen. Wie genau wir das lösen werden, ist aktuell noch ungeklärt.

Für diese neuen Mittel wird auch die Mittelbindungsfrist (n+3) gelten: Innerhalb von drei Jahren müssen die Jahresscheiben verausgabt werden. Sämtliche Mittel müssen bis spätestens 2023 gebunden sein, um in der vorgesehenen Zeit ihre Wirkung entfalten zu können. Die 55 Milliarden Euro für ganz Europa müssen also bis zum 31. Dezember 2023 gebunden sein.

Wie viel Niedersachsen von den für Deutschland zu erwartenden 2,4 Milliarden Euro erhalten wird, ist noch unbekannt, weil diese Mittel - entgegen der üblichen Vorgehensweise - nicht nach den Kriterien des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und auch nicht nach den Regionskategorien - Übergangsregionen, stärker entwickelte Regio-

nen - aufgeteilt werden sollen. Der Bund muss mit der Kommission unter angemessener Berücksichtigung aller Bereiche über die Mittelverteilung in Deutschland verhandeln. Aber es zeichnet sich mehr Flexibilität als sonst ab, sodass relativ schnell und unkompliziert über die Mittelverteilung entschieden werden kann. Auch damit wird dem Ziel einer schnellen Reaktion gefolgt.

Die zusätzlichen 560 Milliarden Euro sollen eng an das Europäische Semester gekoppelt werden, damit die Förderungen nicht in Mitgliedstaatenhaushalten versickern und für Beliebiges eingesetzt werden, sondern für europäische Ziele und Programme verwendet werden.

Für die neue Förderperiode, die dem neuen MFR zuzuordnen ist, werden die bisherigen Ziele zwar erhalten bleiben, der European Green Deal und die Digitalisierung sollen beim Wirtschaftsaufbau aber stärker fokussiert werden.

Wie ich bereits in einer vorherigen Ausschusssitzung berichtete, müssen die Strukturfondsmittel vorrangig für bestimmte Bereiche ausgegeben werden. Nach wie vor ist vorgesehen, dass 85 % der Mittel in die Bereiche Innovation und Wettbewerb sowie ein „grünes Europa“ fließen. Ergänzend wird eine Mindestquote von 30 % für „grüne Maßnahmen“ vorgeschrieben werden. Berichten des Bundes zufolge teilen alle Mitgliedstaaten diese Position, womit sie dem Parlament entgegenkommen. Von daher ist mit dieser Regelung zu rechnen.

Das Thema Kultur und Tourismus soll ein neues thematisches Ziel darstellen. Der Just Transition Fund - das ist sozusagen der europäische Kohleausstiegfonds -, der ebenfalls Thema einer der letzten Ausschusssitzungen gewesen ist und aus dem Deutschland, glaube ich, 880 Millionen Euro bekommen sollte, wird auf 40 Milliarden Euro aufgestockt. Deutschland soll von daher aus diesem Topf 5,2 Milliarden Euro erhalten.

Aus den Diskussionen des Europäischen Rats geht hervor, dass diese Gelder womöglich nicht einzig für den Kohleausstieg verwendet werden sollen, sondern dass auch andere, von dem Ausstieg mitbetroffene Sektoren in den Fokus genommen werden sollten. Die Mitgliedstaaten sind dazu unterschiedlicher Auffassung. Ferner wird diskutiert, ob die Kriterien, nach denen entschieden wird, welche Regionen gefördert werden, angepasst werden müssen.

Darüber hinaus verweise ich auf die schriftliche Unterrichtung (*Anlage 2*).

Aussprache

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU): Sie sagten bezüglich des Sonderpakets, dass, „wir“ schnell über den Mitteleinsatz entscheiden können werden. Was genau ist damit gemeint?

MR **Mennecke** (MB): Wir können schneller über den Einsatz der 2,4 Milliarden für die Kohäsionspolitik entscheiden, als es bei den Mitteln möglich ist, die aus den regulären Programmen im Rahmen des MFR stammen. Hier in Niedersachsen sind wir mit dem Multifondsprogramm sowieso schon flexibel, die nun zu erwartende Flexibilität ist aber einmalig.

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Die zusätzlichen Mittel, die teils auch schon für 2020 zu erwarten sind, sind positiv zu bewerten.

Ich bitte um Ihre Einschätzung bezüglich einer Rückfrage, die ich aus meinem Wahlkreis erhalten habe. Das Dorfentwicklungsprogramm läuft seit Jahren mit Erfolg und wird mit hoher Bürgerbeteiligung in vielen Kommunen umgesetzt. Dadurch werden staatliche Investitionen der Kommunen wie auch private Investitionen unterstützt und die Investitionstätigkeit in den Regionen deutlich gesteigert.

Ich habe gehört, dass es zahlreiche Ablehnungsanträge gegeben haben soll, weil die Mittel in den nächsten Jahren zurückgeführt werden sollen. Können Sie Stellung dazu beziehen und ausführen, ob die Mittel in den kommenden Jahren wieder aufgestockt werden sollen?

MR **Mennecke** (MB): Ich beziehe mich auf den Teil der Dorfentwicklungsförderung, der mit der EU-Förderung in Verbindung steht. Andere Bereiche werden nicht von der EU gefördert, sondern durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bzw. über Landesmittel.

In der neuen Förderperiode sollen mehr Mittel in den ELER fließen; ich kann Ihnen aber nicht sagen, in welcher Höhe und wofür diese eingesetzt werden können. Die Mittel werden nach den gleichen Kriterien wie in dieser Förderperiode zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden und gewissen Konditionalitäten unterliegen. Ob tat-

sächlich auch die Maßnahme der Dorfentwicklung gefördert werden kann, ist im Detail aber noch ungeklärt.

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Können Sie etwas zu der aktuellen Mittelausgestaltung für die Dorfentwicklungen sowie zu der zukünftigen Entwicklung derselben sagen? Auch eine Aussage zum globalen Stand wäre interessant.

Zum Ende einer Förderperiode gibt es Programme, die sehr gut gelaufen sind, weshalb dafür nicht mehr viel Geld zur Verfügung steht, und es gibt Programme, bei denen noch Mittel verfügbar sind. Können Sie uns eine Aufstellung über die Restmittel zur Verfügung stellen, bzw. könnten Sie eine solche anfertigen?

MR **Mennecke** (MB): Wir haben keinen Zugriff auf diese Datenbanken, weil sie aus EU-rechtlichen Gründen einem besonderen Schutz unterliegen. Uns obliegt die Koordinierung für den ELER, die Zahlen hat aber die zuständige Verwaltungsbehörde, das ML, an das man mit diesem Wunsch also auch herantreten müsste.

Abg. **Stefan Wirtz** (AfD): Ich weiß nicht, wie es den anderen in dieser Runde geht, aber mich graust es leicht, wenn ich Zahlen wie „1 850 Milliarden Euro“ höre. Vor gar nicht allzu langer Zeit sind es 1 350 Milliarden Euro gewesen, und wenn noch etwas Zeit vergeht, wächst dieser Betrag allein aufgrund der Inflation auf über 2 Billionen Euro an.

Mit diesen Zahlen scheint man inzwischen - anscheinend aus Gewohnheit - relativ leichtfertig umzugehen. Sie nannten vorhin die „vier Sparsamen“, unter denen sich Deutschland nicht befindet. Ich weiß nicht, auf welchen Namen die Rolle Deutschlands getauft ist. Gehören wir nun zu den „großzügigen Staaten“?

Bei aller Freude darüber, dass nun 2,4 Milliarden oder 5,2 Milliarden Euro statt der vormals vorgesehenen Summe von 900 Millionen an Deutschland ausgeschüttet werden - können Sie ungefähr dimensionieren, wie groß der von Deutschland zu zahlende Anteil ist? Wie großzügig sind wir, und wie ist das eventuell mit der Rechtsstaatlichkeit zu vereinbaren?

MR **Mennecke** (MB): Den von Deutschland zu zahlenden Anteil berechnet der Bund; Beträge kann ich Ihnen im Moment nicht nennen. Es ist auch immer die Frage, ob wir den reinen, zu zahlenden Anteil sehen oder auch das, was wir zu-

rückbekommen. Wir bekommen Geld nicht nur über Förderungen zurück, sondern auch - und das fehlt immer in diesen Rechnungen - über die Gewinne, die die deutsche Wirtschaft aufgrund ihrer Verankerung im Binnenmarkt erzielt.

Der Bund wird sicherlich den Saldo auf Basis der Einzahlungen und Zuschüsse berechnen. Ob auch ein Saldo errechnet wird, der die gesamtwirtschaftlichen Effekte mit berücksichtigt, kann ich Ihnen nicht sagen. Wir in Niedersachsen können das jedenfalls nicht für den Bund errechnen.

Abg. **Dr. Dörte Liebeth**: Deutschland ist ein Exportland, und wir sollten festhalten, dass wir ein großes Interesse daran haben, dass durch diese Förderungen Arbeitsplätze gesichert und andere europäische Staaten gestützt werden, die Absatzmärkte für in Deutschland produzierende Unternehmen darstellen. Für den deutlichen Hinweis auf diesen Aspekt bin ich Ihnen daher sehr dankbar.

Abg. **Stefan Wirtz** (AfD): Die dem Wording verpflichtete Rede vom „Exportland Deutschland“ ist sehr vorhersehbar. Natürlich, wir sind ein Exportland - und das ist schon wesentlich länger der Fall, als es die EU oder den Binnenmarkt überhaupt gibt. Entsprechend orientierten wir uns immer in die Richtung der Exportleistung, aus der wir auch unsere Gewinne erwirtschafteten.

Es bringt aber nichts, sich dahinter zu verschanzen, dass wir die EU und ihre Mitgliedstaaten stützen müssen, damit sie weiterhin unsere Rechnungen bezahlen können, damit dann hoffentlich die Betriebe nach ihren Gewinnen Steuergelder zahlen. - Sie merken, dass das irgendwann nicht mehr funktionieren kann.

Wir exportieren wesentlich mehr in Nicht-EU-Länder und müssen auch diesen Markt stützen und jetzt sogar wiederaufbauen, weil es so wirkt, als sei der Rasenmäher durchgegangen.

Bleiben Sie in dieser Filterblase. Irgendwann wird sie platzen.

*

Damit schloss der **Ausschuss** die Aussprache zur Unterrichtung ab und signalisierte, sich bei Vorliegen eines neuen Sachstands erneut zu diesem Thema unterrichten zu lassen.

Tagesordnungspunkt 3:

Gründungsfreundliches Niedersachsen: Start-ups und andere Gründungen nachhaltig noch attraktiver machen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6384](#)

*erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020
federführend: AfWAVuD;
mitberatend: AfBuEuR;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Durchführung der Mitberatung

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) berichtete einleitend, der federführende Ausschuss habe den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung um die Aufnahme der Mitberatung gebeten. Zu diesem Thema lägen drei weitere Anträge vor, und in der 54. Sitzung des federführenden Ausschusses am 5. Juni 2020 sei seitens der antragstellenden Fraktionen signalisiert worden, einen Änderungsvorschlag, der auch Aspekte der anderen Anträge aufgreife, so rechtzeitig zu erarbeiten, dass eine abschließende Beratung im September-Plenum ermöglicht werde.

Abg. **Dr. Dörthe Liebetruh** (SPD) begrüßte die Forderung nach Erarbeitung einer ressortübergreifenden Start-up- und Gründungsstrategie. Gerade in der aktuellen Krisenzeit müsse Start-ups und Unternehmensgründungen großes Augenmerk gewidmet werden, betonte sie. Niedersachsen sollte noch gründungsfreundlicher gestaltet werden.

Aus der Sicht des mitberatenden Ausschusses seien bei der Erarbeitung der neuen Strategie erstens die Fördermöglichkeiten im Rahmen der neuen Förderperiode ab 2021 und zweitens die Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) zu berücksichtigen.

Leider sei die Gründungsintensität in Niedersachsen derzeit vergleichsweise schwach. Zudem sei der Anteil der Frauen an den Unternehmensgründerinnen und -gründern schon lange - zuletzt mit 35 % - zu niedrig; auch dieses Thema werde durch den Antrag adressiert.

Der Gründungskultur komme hohe Bedeutung zu. Einerseits sei sie ein wesentliches Element der Regionalentwicklung; andererseits könne eine gute Gründungskultur zur Entwicklung von Regionen beitragen. Vor diesem Hintergrund sei der geforderte ressortübergreifende Ansatz zu unterstützen.

In der gegenwärtigen Corona-Krise komme einer guten Absicherung von neu gegründeten Unternehmen große Bedeutung zu.

Aus dem Bereich des MB könne auf einige erfolgreiche Projekte und Förderansätze hingewiesen werden, beispielsweise die Förderung von Coworking-Spaces über das Programm Zukunftsräume Niedersachsen. Aber auch die Belegung von Fußgängerzonen in kleineren Städten durch Unternehmensneugründungen sei anzuführen. Derartige Ansätze sollten bei der Strategie berücksichtigt werden.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) verwies auf die Zusammenarbeit der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP, die die insgesamt vier Anträge gestellt hätten, im federführenden Ausschuss; diese Einigungsbemühungen unterstütze auch er. Er schloss sich der Empfehlung seiner Vorrednerin an, die Möglichkeiten, die sich aus einer EU-seitigen Förderung ergäben, zu berücksichtigen, und bekräftigte die von seiner Fraktion im federführenden Ausschuss eingebrachten Vorschläge.

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) äußerte sich im gleichen Sinne wie sein Vorredner.

Auch Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) unterstützte den vorliegenden Antrag und hob die Bedeutung von Start-up-Zentren hervor. In diesem Zusammenhang, meinte er, sollten EU-seitige Förderinstrumente möglichst umfangreich genutzt werden. Er bat das MW um Auskunft, wie zukünftig die Möglichkeiten für Gründerinnen und Gründer verbessert werden sollten, auf EU-Mittel zugreifen zu können.

Abg. **Stefan Wirtz** (AfD) führte aus, auf einen umfangreichen Teil, in dem der Landtag das Agieren der Landesregierung begrüßen solle, folgten einige Forderungen, die sich mit der Ausdehnung der Start-up-Förderung nach dem Motto „weiter - größer - mehr!“ befassten.

Allerdings zeichne sich ab, dass es sich noch nicht um die letzte Fassung des Antrags handele, weshalb es sich anbiete, die Mitberatung noch

nicht jetzt, sondern erst auf der Grundlage des in Arbeit befindlichen neuen Papiers abzuschließen.

Gleichwohl sollte auf keinen Fall vergessen werden, dass Start-ups neben einer guten Geschäftsidee zwei Dinge benötigen: Geld und Kunden. Für Kunden könne staatlicherseits kaum gesorgt werden, aber für Geld. In dieser Hinsicht erscheine ihm, Wirtz, der Antrag nicht konkret genug. So interessiere ihn, wie lange ein Start-up durch öffentliche Mittel unterstützt werden solle, damit es danach hoffentlich profitabel arbeite. Allerdings scheiterten die meisten Start-ups am Kunden- und nicht am Startkapitalmangel, was auch auf eine nicht ausreichende Geschäftsidee zurückzuführen sei. Von daher sollte auch eine Stop-Loss-Marke gesetzt werden.

Für die Mittelvergabe durch die Förderbank sollte ein kategorisches Vieraugenprinzip eingeführt werden; denn die Erfahrungen zeigten, dass es auch Dissonanzen jenseits des Fachlichen zwischen Start-upper und Förderbankmitarbeiter gebe, sodass in derartigen Fällen gute Ideen an einer einzigen Person scheiterten und nicht zum Tragen kämen.

RD **Wagner** (MW) erläuterte, bereits jetzt würden EU-Fördermittel über die Start-up-Unterstützungsprogramme wie die NSeed-Programme genutzt. Über sie würden die Finanzmittel den Unternehmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis möglichst einfach und unbürokratisch in Höhe von 150 000 bis 600 000 Euro zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2019 sei das Programmvolumen um 4 Millionen Euro auf 29 Millionen Euro aufgestockt worden; die Hälfte davon seien EU-Fördermittel.

Aber auch über die MikroSTARTer-Darlehen würden Existenzgründungen ohne Besicherung unterstützt, in die ebenfalls EU-Fördermittel einfließen.

Diese Förderprogramme stünden bis zum Ende der aktuellen Förderperiode zur Verfügung; vergleichbare Programme seien auch für die neue Förderperiode vorgesehen.

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag von Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) kam der **Ausschuss** überein, dem federführenden Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift zu übermitteln und ihm anzubieten, die Mitberatung zu ergänzen, sobald ihm ein Beschlussvorschlag vorliegt.

Tagesordnungspunkt 4:

Vorstellung des neuen Leiters der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund

LV-Leiter **Sturm** (MB) stellte sich und seinen beruflichen Werdegang vor, der ihn u. a. über die Landesvertretung Rheinland-Pfalz in Berlin und die Leitung des Büros des Bundespräsidenten am 1. Februar 2020 an das MB geführt habe. Mit der Corona-Krise gingen Veränderungen auf allen Ebenen - u. a. vom Entfall von Veranstaltungen in der Landesvertretung bis zum allgemein akzeptierten Verzicht auf die schwarze Null - einher.

Allmählich werde der Blick von der akuten Krisenbewältigung auf die Gestaltung der Zukunft unter neuen Vorzeichen - z. B. vom veränderten Mobilitätsverhalten bis hin zum Klimawandel - gelenkt; das Ziel der Zukunftsfähigkeit präge auch die Arbeit der Landesvertretung. In diesem Zusammenhang kam Herr Sturm auf das Zusammenspiel der norddeutschen, der deutschen und der europäischen Wasserstoffstrategie zu sprechen.

Sodann umriss Herr Sturm die Hauptaufgaben der Landesvertretung.

An erster Stelle sei die Organisation der Mitwirkung des Landes an der Gesetzgebung des Bundes einschließlich der Arbeit im Bundesrat und der Kontakte zum Deutschen Bundestag sowie zu Verbänden zu nennen. Aber auch die Organisation von Veranstaltungen im eigenen Hause, mit denen politische Themensetzungen der Landesregierung unterstützt würden, sei in diesem Zusammenhang anzuführen.

Zweitens agiere die Landesvertretung als „Schaufenster“ des Landes - Lobbyismus zugunsten des Landes Niedersachsen im besten und gerechtfertigten Sinne, aber auch als Präsentation der wirtschaftlichen und kulturellen Vielfalt des Landes. Zum Teil würden diese Veranstaltungen nun online durchgeführt; Präsenzveranstaltungen müssten erst allmählich wieder aufgebaut werden.

Drittens verstehe sich die Landesvertretung als Brückenbauer zwischen niedersächsischen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft usw. untereinander und betreffenden Ansprechpartnern in Berlin. Selbstverständlich sei die Landesvertretung auch ein Ansprechpartner für alle niedersächsischen Abgeordneten.

Viertens sei die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten Niedersachsens zu nennen, wobei wiederum Veranstaltungen eine zentrale Rolle spielten.

Vor der Corona-Pandemie sei die Landesvertretung ein offenes Haus gewesen und wolle dies wieder werden.

Abschließend lud Herr Sturm den Ausschuss in die Landesvertretung nach Berlin ein.

Tagesordnungspunkt 5:

EU-Angelegenheiten

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ergaben sich keine Wortmeldungen.

Tagesordnungspunkt 6:

Berichte über Frühwarndokumente

MR **Dr. Langhorst** (MB) unterrichtete den Ausschuss kurz auf der Grundlage schriftlicher Unterrichtungen (**Anlagen 3 bis 12**) über die folgenden Bundesratsdrucksachen:

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur BR-Drucksache **168/18** über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union; COM(2020) 445 final

Geänderter Vorschlag; COM(2020) 447 final zur BR-Drucksache **237/18** zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

Geänderter Vorschlag; COM(2020) 459 final zur BR-Drucksache **246/18** zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; COM-Nr.: (2018) 392 final Rat-Nr.: 9645/18

306/20: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union; COM(2020) 220 final

307/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 und zur Schaffung eines Solvenzhilfeinstruments; COM(2020) 404 final

308/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms "InvestEU"; COM(2020) 403 final

309/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Ge-

sundheit (2021 - 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 ("Programm EU4Health"); COM(2020) 405 final

310/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität; COM(2020) 408 final

311/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung; COM(2020) 409 final

313/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU); COM(2020) 451 final

Auf Nachfrage von Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) zur Bundesratsdrucksache 313/20 teilte MR **Dr. Langhorst** (MB) mit, derzeit würden zu diesem Thema intensive Vorgespräche geführt. Auf diese Weise setze sich das MB dafür ein, dass das Land Niedersachsen in angemessenem Umfang an den REACT-EU-Mitteln partizipieren könne und niedersächsische Interessen einflößen. Dabei liege das Hauptaugenmerk auf den Themen, die durch Ministerin Honé bereits in der 40. Sitzung am 30. April 2020 dargestellt worden seien. Ein konkreter Sachstand könne aber noch nicht vorgestellt werden, da die Beratungen noch geführt würden. - Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, die Unterrichtung zu ergänzen, wenn konkrete Kenntnisse hierzu vorliegen.

Tagesordnungspunkt 7:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** setzte die Vorbereitung einer parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel in der Zeit vom 12. bis zum 16. April 2021 - gegebenenfalls verbunden mit dem dritten Begegnungstag mit den Vertreterinnen und Vertretern der niederländischen Nordprovinzen - fort. - Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) bat die Fraktionen, in der nächsten Sitzung mitzuteilen, ob dieser Zeitraums festgelegt werden soll.

RR **Martin** (LTV) berichtete ergänzend, die niederländischen Partner würden erst nach der Sommerpause über einen Termin für den dritten Begegnungstag entscheiden können. - Der **Ausschuss** machte deutlich, an der Informationsreise nach Brüssel auch für den Fall festzuhalten, dass die niederländischen Partner diesen Termin nicht wahrnehmen könnten.

Bäse, Bernd

Von: Martin, Björn
Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2020 14:06
Betreff: WG: Antrag auf Unterrichtung

Verteiler:
AfBuEuR
EU-Referenten der Fraktionen
MB (Herr Dr. Langhorst)

Mit freundlichen Grüßen
Björn Martin

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-
Referat 7
Hannah-Arendt-Platz 1
D - 30159 Hannover
Tel.: 0511 / 3030-2173
Fax.: 0511 / 3030-99-2173
E-Mail: bjorn.martin@lt.niedersachsen.de*

* nicht zugelassen für digital signierte Dokumente

Von: Beins, Stephan
Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2020 14:00
An: Pieper, Gudrun <Gudrun.Pieper@lt.niedersachsen.de>; Pieper, Gudrun (gudrunpieper.de) <info@gudrunpieper.de>; Martin, Björn <Bjoern.Martin@lt.niedersachsen.de>
Cc: Pancescu, Dragos <Dragos.Pancescu@lt.niedersachsen.de>
Betreff: Antrag auf Unterrichtung

Sehr geehrte Frau Pieper, sehr geehrter Herr Martin,

für die nächste Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung beantragen wir eine Unterrichtung durch die Landesregierung nach § 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags zu dem Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2020 des Landes und zu dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung.

Dabei bitten wir, insbesondere die Maßnahmen vorzustellen, die im Bereich der Zuständigkeit des Ausschusses liegen.

Zudem bitten wir, die Wirkung auf den Einzelplan und die Haushalte der Kommunen in Bezug auf belastende und entlastende Effekte in den Jahren 2020 und 2021 zu quantifizieren und die Wirkung für wichtige volkswirtschaftliche Ziele wie den Klimaschutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu beziffern.

Begründung:

Der 2. Nachtragshaushalt 2020 des Landes und das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket soll die Folgen der Corona-Pandemie parieren. Um notwendige Maßnahmen des Landes und der Kommunen besser

beurteilen zu können, muss auch die Wirkung der bundespolitisch veranlassten Maßnahmen beurteilt werden.

Das Paket enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, die die Einnahme- und Ausgabeerwartungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs betreffen. Das betrifft beispielsweise die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer, die Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags, den Ausbau der degressiven Abschreibung, die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, die Senkung der Körperschaftssteuer, die Senkung der EEG-Umlage, die CO2-Gebäudesanierung, die Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die Aufteilung der Kosten der Unterkunft, die Gewerbesteuereinnahmen, Förderprogramme für Klimaschutz, ÖPNV, Sportstätten, kommunale und soziale Unternehmen, den Kinderbonus, die Investitionen in Kitas, Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung, Hilfen für Alleinerziehende und Auszubildende, steuerliche und projektgebundene Forschungsförderung, Fördermaßnahmen im Bereich Mobilität, Bahn, Mobilfunk, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Maßnahmen für den öffentlichen Gesundheitsdienst, Krankenhäuser, Medizinprodukte, Medikamente, Schutzausrüstung und Maßnahmen im europäischen Kontext und humanitäre Hilfe.

Wir bitten, diesen Antrag den Mitgliedern des Ausschusses und der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüße

Ass. jur. Stephan Beins

Referent für Migrations- und Innenpolitik, Justizvollzug, Europa, wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Bürgerbeteiligung und Petitionen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Niedersachsen
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover
Fon: 0511/3030-4217
Fax: 0511/3030-994217
E-Mail: stephan.beins@lt.niedersachsen.de



Presse-Abo und fachbezogene Abos: www.gltn.de/abos
Regionale Info-Verteiler: www.gltn.de/regionalverteiler

Unterrichtung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung am 18.06.2020

über die Auswirkungen des Vorschlags der EU-Kommission (KOM) zum Wiederaufbauplan und zum geänderten MFR vom 27.05.2020 auf verschiedene Themenbereiche

Im Mai 2018 hat die KOM einen Vorschlag für einen neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Europäischen Union (EU) für den Zeitraum 2021-2027 vorgelegt. Die finnische EU-Ratspräsidentschaft hat Anfang Dezember 2019 folgende Aufteilung des Gesamthaushalts vorgeschlagen: 29,7% für die Kohäsionspolitik (KOM-Vorschlag: 29,1%), 30,7% für die Gemeinsame Agrarpolitik (KOM-Vorschlag: 28,6%) und 32,8% für „andere Programme“ (KOM-Vorschlag: 35,6%). Als Gesamthöhe des EU-Haushalts schlägt der Entwurf 1,07% des EU-Bruttonationaleinkommens vor.

Die Vorschläge wurden diskutiert, ohne dass in diesem Dossier, das naturgemäß hoch umstritten ist, greifbare Fortschritte erzielt wurden. Im Zuge der COVID-19-Pandemie haben die Staats- und Regierungschefs der EU am 23.04.2020 der KOM den Auftrag erteilt, einen Vorschlag für den Wiederaufbau nach der Corona-Pandemie mithilfe des EU-Haushalts vorzulegen.

Die KOM hat am 27.05.2020 das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ im Umfang von 750 Mrd. EUR, verknüpft mit einem überarbeiteten MFR für die Zeit 2021-2027 von weiteren 1.100 Mrd. EUR vorgestellt. Insgesamt handelt es sich somit um ein Paket mit einem Volumen von 1.850 Mrd. EUR (in Preisen von 2018).

Die Mittel aus „Next Generation EU“ sollen auf drei Säulen verteilt werden:

- (1) Mitgliedstaaten bei Investitionen und Reformen unterstützen,
- (2) Die Wirtschaft in der EU durch Anreize für private Investitionen ankurbeln,
- (3) Lehren aus der Krise umsetzen.

In Säule (1) ist der betragsmäßig größte Teil mit einer neuen Aufbau- und Resilienzfazilität im Umfang von 560 Mrd. EUR enthalten. Die Fazilität soll Mittel für Investitionen und Reformen bereitstellen, auch im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel und der Resilienz der nationalen Volkswirtschaften. Diese Fazilität wird in das Europäische Semester eingebettet. Ausgestattet wird sie mit einer Finanzhilfefazilität bis zu 310 Mrd. EUR, und bis zu 250 Mrd. EUR werden als Darlehen bereitgestellt werden können. Die Unterstützung kann von allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, wird sich aber auf diejenigen konzentrieren, die am härtesten getroffen wurden und wo der Resilienzbedarf am größten ist.

Damit baldmöglichst Mittel bereitstehen, um den dringendsten Bedarf zu decken, schlägt die KOM vor, auch den aktuellen MFR 2014-2020 zu ändern, damit bereits 2020 zusätzliche 11,5 Mrd. Euro verfügbar sind.

Der weitere Zeitplan der KOM sieht vor, dass ein ernsthafter Einigungsversuch auf dem Europäischen Rat im Juli 2020 in physischer Anwesenheit unternommen werden soll.

Bis Ende des Jahres soll der überarbeitete Mehrjährige Finanzrahmen 2021–2027 vom Europäischen Parlament und Rat angenommen sein, so dass die Umsetzung ab Januar 2021 erfolgen kann

Der Wiederaufbauplan enthält wesentliche Punkte der deutsch-französische Initiative zur wirtschaftlichen Erholung Europas nach der Coronakrise. Ein wesentlicher Unterschied ist die Höhe der Mittel; in dem Papier war von 500 Mrd. EUR die Rede.

I. Auswirkungen auf die Kohäsionspolitik

Im Rahmen des Wiederaufbauprogramms „Next Generation EU“ wird die Kohäsionspolitik eine wesentliche Rolle durch eine neue REACT-EU-Initiative spielen. Mit REACT-EU sollen die Mittel den Mitgliedstaaten je nach Schwere der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise zugewiesen werden. Dazu zählen u.a. Beschäftigungszuschüsse und Jugendbeschäftigungsmaßnahmen sowie die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit für KMU.

Mit REACT-EU schlägt die KOM vor, bis Ende 2022 für die laufenden kohäsionspolitischen Programme 2014-2020 zusätzliche Mittel in Höhe von 55 Mrd. EUR bereitzustellen. 50 Mrd. EUR durch „Next Generation EU“ in den Jahren 2021 und 2022 und 5 Mrd. EUR noch in 2020 durch Anpassung des derzeitigen Finanzrahmens. Es kann dafür die volle Flexibilität der CRII / CRII+-Maßnahmen genutzt werden. Dies ermöglicht, dass die von der Ausbreitung des Coronavirus am schwersten betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen rasch zusätzliche, dringend benötigte Unterstützung bekommen können. Deutschland wird auch profitieren, aber nicht in dem Umfang wie zum Beispiel Italien und Spanien. Die Verteilung steht aber noch nicht fest, sondern erst, wenn die statistischen Daten vss. im Herbst Aussagen über die Auswirkungen der Coronavirus-Krise widerspiegeln können. Allokationskriterien werden u.a. das BIP, Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit sein. Ein Übertragen des prozentualen Anteils Deutschlands an den 750 Mrd. EUR ist nicht möglich, da einerseits zwischen Zuschussmitteln und Darlehen unterschieden werden muss und andererseits diverse Programme mit unterschiedlichen Verteilungskriterien enthalten sind. Dementsprechend lässt sich auch kein Rückschluss auf den Anteil Niedersachsens herleiten.

Gefördert werden können damit neben Unterstützung von KMU sowie gesundheitlicher Versorgung/Ausstattung u.a. Maßnahmen zur Unterstützung des Arbeitsmarktes wie befristete Einstellungsunterstützungen, Kurzarbeitermaßnahmen oder Maßnahmen zur Förderung von Jugendbeschäftigung.

In dem neuen MFR-Vorschlag kommt es zunächst im Bereich des EFRE zu einer weiteren zwei-prozentigen Kürzung gegenüber dem Vorschlag der KOM von 2018. Also zusätzlich zu den bereits erfolgten Kürzungen gegenüber der laufenden Förderperiode. Zwar werden sich durch die zusätzlichen Mittel aus „Next Generation EU“ die EFRE-Mittel temporär für zwei Jahre und um 19% gegenüber dem KOM-Vorschlag von 2018 (auf EU-Ebene) erhöhen, aber ab 2023 durch das Auslaufen von REACT-EU wieder verringern.

Weitere wichtige Punkte:

- „Next Generation EU“ wird durch eine Konditionalität eng mit dem Europäischen Semester verbunden, was leider zu einer Stärkung des TOP-DOWN-Prozesses zum Nachteil der Entscheidungsfreiheit der regionalen Ebene führen kann.
- In der EFRE-Verordnung wird ein neues thematisches Ziel eingeführt: Kultur & Tourismus.
- Das Volumen des Just Transition Fund (JTF) wird auf 40 Mrd. EUR erhöht. Über das verpflichtende Fund-Matching durch EFRE- oder ESF-Mittel wird derzeit wieder stärker diskutiert. Der Wiederaufbauplan enthält zwar, dass es für die „Aufstockungsmittel“ keines geben sollte. Aus den Ratsverhandlungen ableitend wird es sich aber erst noch zeigen, ob es reduziert oder ganz aufgehoben werden wird. Deutschland erhält aus dem JTF nun 5,2 Mrd. EUR anstatt 877 Mio. EUR. Der Annex D zum Länderbericht wird nicht geändert.

- Die Sektorvorschläge zur Dachverordnung, EFRE, ESF+ etc. werden angepasst. Der ELER bleibt weiterhin außerhalb der Dachverordnung angesiedelt. Die Sektorverordnungen werden inhaltlich auf dem bisherigen Verhandlungsstand weiterverhandelt. Man fängt jetzt nicht bei Null an.
- Der ESF+ fällt von 89,7 Mrd. EUR aus dem Vorschlag aus 2018 zurück auf 86,3 Mrd. EUR. Aus „Next Generation EU“ werden allerdings 17,4 Mrd. EUR aufgestockt, die allerdings nicht vollständig in geteilter Mittelverwaltung umgesetzt werden.

Bewertung

Die Erhöhung der Mittel im Bereich EFRE (MFR und „Next Generation EU“) und die neue (temporäre) Flexibilität der Kohäsionspolitik ist unter Solidaritätsgesichtspunkten positiv zu bewerten. Die Kürzungen zur laufenden Förderperiode sind weiterhin zu kritisieren. Wie die Lösung zur überproportionalen Kürzung für die Übergangsregionen in Deutschland aussehen soll, ist nicht neu geordnet worden, allerdings zeichnet sich der Verhandlungsstand dahingehend ab, dass es eine innerdeutsche Lösung mit EU-rechtlicher Billigung geben wird. Bei den zusätzlichen Mitteln für die laufende Förderperiode und für die nächste Förderperiode bleibt abzuwarten, wie die Allokationskriterien exakt gestaltet werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass die neuen Programme der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, um einem sich abzeichnenden zentralen Ansatz entgegenzuwirken. Die Einbindung der regionalen Ebene ist dabei essentiell.

Begrüßt wird, dass temporär kurzfristig Mittel in der Kohäsionspolitik zur Verfügung gestellt werden, es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Kohäsionspolitik grundsätzlich in langfristige Planungen eingebettet bleibt.

Vor dem Hintergrund der erhöhten Mittel beim JTF wird innerhalb Deutschlands diskutiert werden müssen, ob angesichts des erhöhten Mittelvolumens zusätzliche Fördertatbestände (z.B. Stahl-, Autoindustrie) oder / und zusätzliche Förderregionen (Stichwort Reviere Helmstedt und/oder Wilhelmshaven) in die Transformationspläne aufgenommen werden können.

Hinsichtlich des ESF geht bundesweit die Kritik dahin, dass die zusätzlichen Mittel im Rahmen des Europäischen Aufbauinstruments (Recovery and Resilience Facility), des Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund) oder REACT-EU die Verluste nicht auffangen, da diese Mittel insbesondere investiv und/oder für krisenbedingte zusätzliche Bedarfe als Folge der Coronavirus-Pandemie vorgesehen sind. Der ESF+ benötigte eine adäquate finanzielle Ausstattung, um nicht nur kurzfristig, sondern auch mittelfristig und nachhaltig soziale Schief lagen in der Europäischen Union abzubauen und den Beschäftigungswandel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterstützen.

II. Auswirkungen auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und deren 1. und 2. Säule

Die Aufstockung und Neuverteilung der Mittel schlägt sich auch in der besseren Mittelausstattung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gegenüber dem KOM-Vorschlag von 2018 nieder. Das gilt für beide Säulen der GAP, insbesondere aber für den ELER in der 2. Säule.

Im neuen MFR sind für die 1. Säule (EGFL) rund 258 Mrd. EUR und in der 2. Säule (ELER) ungefähr 90 Mrd. EUR vorgesehen. Das gesamte GAP-Budget würde demnach 348 Mrd. EUR umfassen. Hinzu kommen für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds etwa 6 Mrd. EUR.

Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag vom Mai 2018 steigt die 1. Säule von rund 254 Mrd. Euro auf etwa 258 Mrd. EUR. Die Aufstockung des ELER umfasst zwei Teilbereiche. Der ELER an sich wird von 70,03 Mrd. EUR auf 75 Mrd. EUR aufgestockt.

Zusätzlich sollen über die 2.-Säule in Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung weitere 15 Mrd. EUR aus dem Wiederaufbauprogramm in die ländlichen Räume fließen.

Damit stehen dem ELER insgesamt 90 Mrd. EUR zur Verfügung. Das sind gegenüber dem Vorschlag der KOM von 2018 rund 27 % mehr. Gegenüber dem Status quo dieser Förderperiode von 96 Mrd. sind es gemessen in Preisen von 2018 weiterhin 6,25 % weniger. An die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds sind eine Reihe von Konditionen geknüpft; hier besteht noch großer Klärungsbedarf.

Der Verteilungsschlüssel zwischen den Mitgliedstaaten bzgl. des o.g. Wiederaufbauprogramms in Höhe von 15 Mrd. EUR soll den in den bisherigen Verordnungsentwürfen festgelegten ELER-Verteillogiken bzw. Verteilkriterien folgen. Danach entfällt auf Deutschland ein Anteil von 8,8 % der Mittel, das wären 1,35 Mrd. EUR. Auch hier gibt es ein sogenanntes „Frontloading“: 50 % der Mittel fließen ins Jahr 2022, der Rest gleichmäßig in die Jahre 2023 und 2024.

Die ELER-Mittel fließen in die neue Förderperiode, die EFRE- und ESF-Mittel fließen in die laufende Förderperiode.

Bewertung

Mit diesen Vorschlägen erhöhen sich die für Deutschland zugewiesenen ELER-Mittel von den 2018 vorgeschlagenen 6,158 Mrd. EUR auf rund 7,92 Mrd. EUR. Das ist gegenüber dem Status quo der jetzigen Förderperiode von 8,3 Mrd. EUR zwar immer noch ein Rückgang. Dieser beläuft sich aber nur noch auf rund 6 %. Hier hätten die Signale für den ELER noch stärker sein können.

Durch den gleichzeitigen Aufwuchs der 1. Säule stehen aber auch absolut mehr Mittel für eine mögliche Umschichtung zwischen den Säulen zur Verfügung. Diese kann nach den „Michel-Vorschlägen“ bis zu 37 % von der 1. in die 2. Säule betragen.

Die Chancen, die ELER-Mittelreduzierung durch eine signifikante Umschichtung deutlich mehr als nur zu kompensieren, sind mit den neuen Vorschlägen gewachsen. Dies ist aufgrund der enormen Herausforderungen in Niedersachsen für den Ressourcenschutz, die Transformation der Landwirtschaft und die Entwicklung der ländlichen Räume auch dringend erforderlich.

Die an die Wiederaufbaumittel geknüpften inhaltlichen und finanztechnischen Konditionen werden nicht nur positiv gesehen. Sie enthalten Chancen und Risiken. Die separate Mittelbewirtschaftung wird mit zusätzlicher Indikatorik, Berichtspflichten und einem Verwaltungsaufwuchs verbunden sein. Die immense zusätzliche Mittelausstattung gerade im ersten Jahr des GAP-Strategieplans erhöht das Risiko eines Mittelverfalls signifikant.

Es bleibt zudem zu hoffen, dass die engen Zweck- und Zielbindungen zugunsten regionaler Bedarfe, die in den jeweiligen GAP Strategieplänen der Mitgliedstaaten darzulegen sind, im Rahmen der Verhandlungen noch flexibilisiert werden. Diese liegen vielfach in einem konsequenteren Schutz der Ressourcen und der Biodiversität.

Bislang schlagen sich aber gerade die beiden am 20. Mai von der KOM veröffentlichten Strategien „Farm to Fork“ (F2F) sowie „Biodiversität 2030“ nicht in konkreten Änderungen der Verordnungstexte oder Anforderungen an die 15 Mrd. EUR zusätzlicher Mittel nieder.

Beide Strategien eint der Fokus auf Klima-, Arten-, Umwelt- und Ressourcenschutz. Die F2F-Strategie soll Nachhaltigkeit in der Nahrungsmittelproduktion entlang der gesamten Wertschöpfungskette implementieren und unter anderem dazu führen, bis 2030 die Verwendung von Pestiziden und Chemikalien um die Hälfte sowie den Einsatz von Düngemitteln um 20 Prozent zu reduzieren. Überdies soll bis dahin der Anteil des Ökolandbaus an der landwirtschaftlichen Fläche auf 25 Prozent wachsen (von derzeit 8 Prozent).

Für die politische Strategieplanung ergeben sich dadurch gegebenenfalls neue Paradigmen.

Insgesamt sind die Signale für Niedersachsen verhalten positiv zu bewerten.

III. Auswirkungen auf den Green Deal

Der Green Deal wird nicht mit eigenen Mitteln verankert. Von den für das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ mobilisierten Mitteln werden aus verschiedenen Quellen und Programmen Mittel gebündelt, die u.a. auch für Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Grünen Deals zur Verfügung stehen. Auch aus den Mitteln des kommenden Forschungsrahmenprogramms Horizont Europa ab 2021 soll Forschung und Entwicklung für den grünen Wandel finanziert werden.

Eine neue in InvestEU eingebettete Fazilität für strategische Investitionen soll mithilfe eines Beitrags des Instruments „Next Generation EU“ in Höhe von 15 Mrd. EUR Investitionen bis zu 150 Mrd. EUR in die Förderung der Resilienz vor allem der strategischen Sektoren, die für die grüne und die digitale Wende von Belang sind, und wichtiger Wertschöpfungsketten im Binnenmarkt anschieben. Dies schließt explizit „Schlüsseltechnologien für die Energiewende“ wie Wasserstofftechnologien ein.

Mit dem neu gestalteten langfristigen EU-Haushalt werden Mittel für den Green Deal vor allem über diese EU-Programme fließen können:

- Renovierungswelle für Gebäude und Infrastrukturen und eine stärkere Kreislaufwirtschaft;
- Projekte im Bereich erneuerbarer Energien, insbesondere Wind- und Solarenergie, und Ankurbelung einer sauberen Wasserstoffwirtschaft in Europa;
- Saubererer Verkehr und sauberere Logistik, einschließlich der Installation von einer Million Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Förderung für Zugfahrten und saubere Mobilität in Städten und Regionen.

Bewertung

Allgemein lässt sich die Tendenz erkennen, dass ein Großteil der Mittel der Resilienzfazilität vor allem in die wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten fließen soll und Deutschland weniger – wenn überhaupt – profitieren wird.

Bei der Förderung im Rahmen der „Renovierungswelle“ besteht noch Klärungsbedarf, was mit welchem Effizienzstandard gefördert werden wird. Diese Förderung könnte sich in erster Linie an Mitgliedstaaten mit einem Baubestand richten, der sich überwiegend in einem sehr schlechten Zustand befindet. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Wärme- als auch auf Kälteisolierung (Kühlung/Klimaanlagen) in Nordost- und Südeuropa.

IV. Auswirkungen auf den Finanzbereich

Zur Finanzierung von „Next Generation EU“ will die KOM Anleihen an den Kapitalmärkten begeben. Hierzu soll die Eigenmittelobergrenze vorübergehend um 0,60 Prozentpunkte auf 2,00 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU angehoben werden. Die ursprünglich am 02.05.2018 vorgeschlagene Eigenmittelobergrenze von 1,35 % bzw. 1,29 % wird (dauerhaft) um 0,11 Prozentpunkte auf 1,46 % für Verpflichtungen bzw. 1,40% für Zahlungen angehoben, um wegen des Rückgangs des BNE in absoluten Zahlen¹ eine hinreichende Marge zu haben. So soll den finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten auch bei widrigsten wirt-

¹ Die KOM- Frühjahrsprognose 2020 vom 06.05.2020 prognostiziert, dass die Wirtschaft des Euroraums im Jahr 2020 um 7,75 % und damit stärker als je zuvor schrumpfen und 2021 um 6,25 % wachsen wird. Die EU-Wirtschaft dürfte 2020 um 7,5 % kontrahieren und 2021 um 6 % wachsen. Die Wachstumsprojektionen für die EU und den Euroraum wurden gegenüber der Herbstprognose 2019 um rund 9 Prozentpunkte nach unten korrigiert.

schaftlichen Entwicklungen nachgekommen werden können. Hierbei ist auch für die Änderungen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs und der damit einhergehenden Reduktion des EU-BNE gesorgt.

Der geänderte Vorschlag für den Eigenmittelbeschluss erlaubt der KOM, Gelder für die Union bis zu 750 Mrd. EUR (in Preisen von 2018) aufzunehmen². Diese Mittel können nur dafür genutzt werden, die ausnahmsweise und zeitweise eingeräumte Möglichkeit der Darlehensaufnahme zu bedienen. Diese zusätzliche Zuweisung kann nur zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten verwendet werden, die sich aus der außergewöhnlichen und vorübergehenden Befugnis zur Kreditaufnahme ergeben. Diese Erhöhung endet, wenn alle geliehenen Mittel (spätestens 31.12.2058) zurückgezahlt wurden. Die Rückzahlung soll aus künftigen EU-Haushalten vom 01.01.2028 und bis 31.12.2058 bestritten werden.

Die KOM wird auch neue Eigenmittel vorschlagen. Laut Kommissionspräsidentin von der Leyen könnten diese z.B. auf dem geplanten Ausbau des Emissionshandels oder einer CO₂-Grenzsteuer und/oder auf einer neuen Digitalsteuer basieren. Die Mitteilung „Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ führt als weitere mögliche Quelle Eigenmittel auf der Grundlage der Geschäftstätigkeit großer Unternehmen an. Diese Vorschläge für neue Eigenmittel würden die Vorschläge der KOM (aus dem Jahr 2018) für Eigenmittel auf der Grundlage einer vereinfachten Mehrwertsteuer und nicht wiederverwerteter Kunststoffe ergänzen. Laut Pressemitteilung bleibt der Vorschlag aus 2018 gültig. Die KOM werde zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Eigenmittel vorschlagen. Diese könnten beinhalten:

- Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems (Seeschifffahrt und Luftverkehrssektor) könnten 10 Mrd. EUR p.a. generieren,
- CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism) 5 bis 14 Mrd. EUR p.a.;
- Eigenmittel auf der Grundlage der Geschäftstätigkeit großer Unternehmen, die vom EU-Binnenmarkt besonders profitieren und die Krise auch dank direkter und indirekter EU- und nationaler Unterstützung überstehen, je nach Ausgestaltung rd. 10 Mrd. EUR jährlich;
- Digitalsteuer für Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz über 750 Mio. EUR bis zu 1,3 Mrd. EUR p.a. Die Digitalsteuer könnte auf den Arbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufbauen. Die Kommission unterstütze aktiv die Diskussionen im Rahmen der OECD und der G20 und sei bereit, tätig zu werden, wenn kein globales Übereinkommen erzielt werde.

Diese neuen Eigenmittel könnten laut Mitteilung der KOM dabei helfen, die Rückzahlung und Zinsen der am Markt aufgenommenen Mittel für Next Generation EU zu finanzieren.

Hinsichtlich der verschiedenen Mitgliedstaaten eingeräumten Rabatte hat die Kommission 2018 vorgeschlagen, dass alle Rabatte wegfallen sollen. Sie sollten während eines Zeitraums von fünf Jahren auslaufen, zur Vermeidung plötzlicher und drastischer Erhöhungen der Beiträge für einige Mitgliedstaaten. Mit Blick auf die gegenwärtigen Umstände schlägt die KOM nun vor, die

² Bislang verfügt die EU über drei Darlehensprogramme (unter Nutzung des Headrooms) zur finanziellen Unterstützung von Ländern mit finanziellen Schwierigkeiten, die alle drei durch an den Kapitalmärkten ausgegebene Anleihen finanziert werden: die Zahlungsbilanzhilfe, der Europäische Finanzstabilitätsmechanismus (EFSM) und die Makrofinanzhilfe (MFA) an nicht-EU-Partnerländer. Am 02.04.2020 hat die Kommission ein anderes Instrument vorgeschlagen, das auf ähnliche Weise finanziert wird (jedoch durch nationale Garantien abgesichert ist), die Unterstützung zur Minderung der Arbeitslosenrisiken in einem Notfallinstrument oder das Kurzzeitarbeitslosenprogramm SURE. Laut KOM wurden bisher die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Systemen stets erfüllt, ohne dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Beiträge leisten mussten.

derzeitigen Rabatte über einen viel längeren Zeitraum auslaufen zu lassen, als dies im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen war.

Bewertung

Hinsichtlich des MFR für die Zeit nach 2020 äußert sich der Koalitionsvertrag auf Landesebene wie folgt: „Bei der Ausgestaltung des Mehrjährigen Finanzrahmens nach 2020 wollen wir eine Reform der EU-Eigenmittel und die Abschaffung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel unterstützen. Eine Vergemeinschaftung von Schulden lehnen wir ab.“

Insbesondere mit Blick auf die gegenwärtig noch nicht näher bekannte Ausgestaltung möglicher „Eigenmittel auf der Grundlage der Geschäftstätigkeit großer Unternehmen“ wird darauf zu achten sein, ob bzw. inwieweit auch Unternehmen in Niedersachsen möglicherweise betroffen sein könnten.

V. Auswirkungen auf die Forschungsförderung

Der neue MFR-Vorschlag sieht 80,9 Mrd. EUR für das kommende EU-Forschungsrahmenprogramm „Horizont Europa“ vor. Dieses ist etwas weniger als die 83,5 Mrd. EUR, die von der KOM ursprünglich im Jahr 2018 vorgeschlagen wurden. Horizont Europa soll im Rahmen des neuen Kommissionsvorschlags nun allerdings zusätzliche 13,5 Mrd. EUR aus dem Wiederaufbau-Fonds „Next Generation EU“ erhalten, womit sich der Kommissionsvorschlag für das kommende EU-Forschungsrahmenprogramm insgesamt auf 94,4 Mrd. EUR beläuft.

Bewertung

Bereits am 15. April 2019 hat sich der Rat auf wesentliche Teile des Spezifischen Programms zur Durchführung von Horizont Europa verständigt. Damit werden die Struktur des Programms und die operativen Ziele und Arten der Fördermaßnahmen festgelegt. Unklar ist heute allerdings, ob es hierbei durch die Forschungs- und Entwicklungsbedarfe zu COVID-19 und die Finanzierung des kommenden Forschungsrahmenprogramms zum Teil aus dem Aufbauprogramm „Next Generation EU“ noch einmal zu Verschiebungen kommen wird.

VI. Auswirkungen auf das Programm Erasmus+:

Die KOM hatte 2018 vorgeschlagen, die Mittel für den Programmzeitraum 2021-2027 auf 30 Mrd. EUR (laufende Preise) in allen Bildungsbereichen, einschließlich Hochschulbildung, Berufsbildung und Erwachsenenbildung, aber auch in den Bereichen Jugend und Sport zu verdoppeln. Auf diese Weise rechnete die KOM mit einer Verdreifachung der Teilnehmerzahl, wodurch sie auf 12 Millionen Menschen ansteigen sollte. Dem überarbeiteten Vorschlag der KOM ist lediglich ein Aufwuchs auf 24,6 Mrd. Euro für den Bereich Erasmus+ zu entnehmen.

Bewertung

Die angestrebte Verdopplung wird nicht erreicht. Mit dieser Summe wird nur das Niveau des Erasmus+ Budgets in 2020 (ca. 3,384 Mrd. EUR) für die nächsten sieben Jahre fortgeschrieben. Es wäre somit zwar eine Steigerung gegenüber der letzten Programmperiode, aber anders als in der letzten Programmperiode würde kein weiterer Zuwachs innerhalb der neuen Programmperiode erfolgen können. Zu beachten ist, dass das Kapitel EU Solidarity Corps als eigenes Kapitel in der neuen Förderperiode neu hinzugekommen ist und demnach nicht mehr in der

Gesamtsumme Erasmus+ enthalten wäre. Außerdem ist mit den europäischen Hochschulnetzwerken seit 2019 ein neuer Förderbereich in Erasmus+ aufgenommen, dessen erforderliches Finanzvolumen nach der derzeitigen Pilotphase noch unklar ist (EU-Pilotausschreibungen „Europäische Hochschulen“).

Der überarbeitete MFR-Vorschlag liegt zudem zwar über dem Vorschlag des Ratsvorsitzenden Charles Michel aus dem Februar, allerdings unter dem eigenen Vorschlag der KOM aus dem Jahr 2018. Abzuwarten bleibt weiterhin, wie die Mittel den einzelnen Unterkapiteln zugeordnet werden.

VII. Auswirkungen auf den Themenbereich „Digitales“

Neben dem Green Deal ist die Digitalisierung der zweite Eckpfeiler, anhand dessen Europa nach der Krise auf Wachstumskurs gebracht werden soll. Investitionen in digitale Infrastruktur und digitale Kompetenzen sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit und technologische Souveränität der EU zu stärken.

Bewertung

Die Mittelansätze der beiden auf digitale Technologien ausgerichteten und von der EU direkt verwalteten Förderprogramme „Digital Europe Programme“ und „Connecting Europe Facility (CEF) - Digital“, spiegeln diese Schwerpunktsetzung jedoch nur bedingt wieder. Gegenüber dem vorherigen MFR-Vorschlag aus Mai 2018 liegt der vorgeschlagene Haushaltsansatz beim „Digital Europe Programme“ gleichbleibend bei 8,2 Mrd. EUR. Bei „CEF Digital“ ist sogar eine Reduzierung von 2,6 Mrd. EUR auf 1,8 Mrd. EUR zu verzeichnen. Es ist daher zu erwarten, dass bei der inhaltlichen Ausgestaltung der anderen Programme Digitalisierungsaspekte als horizontale Ziele stärker in den Fokus rücken werden.

VIII. Auswirkungen auf den Gesundheitsbereich

Wichtiger Teil des dritten Eckpfeilers des Kommissionsvorschlags sind Investitionen und finanzielle Unterstützung für widerstandsfähigere Gesundheitssysteme. Die KOM schlägt ein neues eigenständiges Gesundheitsprogramm EU4Health mit einem Budget von 9,4 Mrd. EUR vor, um die Mitgliedstaaten und die EU beim Aufbau der Kapazitäten und der Abwehrbereitschaft im Hinblick auf künftige Gesundheitskrisen zu unterstützen. Das Programm soll dazu beitragen, eine langfristige Vision für gut funktionierende und widerstandsfähige öffentliche Gesundheitssysteme zu entwickeln, insbesondere durch Investitionen in die Prävention und Überwachung von Krankheiten sowie durch einen verbesserten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Diagnose und Behandlung. Dies stellt gegenüber den bisherigen Planungen, wonach vorgesehen war, das bestehende, mit wesentlich geringeren Mitteln ausgestattete Gesundheitsprogramm künftig in den ESF+ zu integrieren, eine Stärkung der gesundheitspolitischen Aktivitäten der EU dar.

Um die Krisenvorsorge und das Krisenmanagement zu verbessern, wird die KOM ferner die Europäische Arzneimittelagentur stärken und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) mehr Befugnisse übertragen, damit sie in Krisenzeiten medizinische Maßnahmen koordinieren können. Auch soll der EU-Regelungsrahmen für das Gesundheitswesen ausgeweitet und der Einsatz gemeinsamer Beschaffungsverfahren für die Produkte der Gesundheitsversorgung verstärkt werden. Damit wäre den Erfahrungen aus der Krise, vor allem im Hinblick auf die sofortige Beschaffung von Impfstoffen, Rechnung getragen. Vorgeschlagen werden auch die Schaffung eines europäischen Raums für Gesundheitsdaten,

um den Austausch von Gesundheitsdaten zu fördern und die Forschung unter uneingeschränkter Achtung des Datenschutzes zu unterstützen.

Bewertung

Es ist davon ausgehen, dass ein Großteil der finanziellen Mittel vor allem in Mitgliedstaaten mit weniger widerstandsfähigen Gesundheitssystemen fließen und Deutschland eher in geringem Umfang profitieren wird.

IX. Rechtsstaatlichkeit

Als ein weiteres zentrales Element sieht die Kommission ihren Vorschlag vom Mai 2018 für eine Verordnung über den Schutz des EU-Haushalts vor generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip. An diesem Vorschlag will sie in vollem Umfang festhalten. Der neue Mechanismus soll die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union gewährleisten und das Geld der Steuerzahler schützen. Mit den vorgeschlagenen Vorschriften könnte die Union den Zugang zu EU-Mitteln in einer Weise aussetzen, verringern oder beschränken, die angesichts von Art, Schwere und Umfang der Rechtsstaatsdefizite verhältnismäßig wäre. Die bereits ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des Haushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten sollen weiter verstärkt werden.

Bewertung

Angesichts der Verschlechterungen im Bereich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in (zu) vielen EU-Mitgliedstaaten bedarf es neuer Instrumente, um die Mitgliedstaaten zur Einhaltung dieser elementaren Grundwerte der EU zu zwingen. Das Verfahren nach Art. 7 AEUV ist zu harmlos. Die Urteile u.a. gegen Polen erhöhen den Druck, weitere Instrumente zur Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit zu entwickeln.

Die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den MFR hineinzuverhandeln, wird allerdings nicht einfach werden. Die KOM müsste vorschlagen können, bei Rechtsstaatsverstößen einen Teil der finanziellen Mittel für den betreffenden Mitgliedstaat zurückzuhalten. Und dies dürfte nur durch eine qualifizierte Mehrheit im Rat zu verhindern sein. Wie weit man mit diesem Ziel kommt, bleibt ungewiss, da der MFR einstimmig angenommen werden muss.

Frühwarnsystem: Drs. 313/20;

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) COM(2020) 451 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Annahme des Vorschlags mit dem Ziel der Schaffung einer Initiative, mit der die Maßnahmen zur Krisenbewältigung und zur Linderung der Krisenfolgen der Covid-19-Pandemie weitergeführt und ausgebaut werden. REACT-EU - „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ (Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) soll zu einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beitragen.

REACT-EU wird zusätzliche Mittel für die wichtigsten Sektoren bereitstellen, die entscheidend im Hinblick darauf sind, die Grundlage für einen soliden Wiederaufbau zu schaffen. Dazu gehören Investitionen für den Erhalt von Arbeitsplätzen, darunter Kurzarbeitsregelungen und Unterstützung für Selbstständige. Die Mittel können auch unterstützend eingesetzt werden zur Schaffung von Arbeitsplätzen und für Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen, für die Gesundheitssysteme und zur Bereitstellung von Betriebskapital und zur Investitionsförderung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen. Diese Unterstützung wird für alle Wirtschaftszweige, auch für die stark in Mitleidenschaft gezogenen Sektoren Tourismus und Kultur, zur Verfügung stehen. Diese zusätzliche Unterstützung ist auch für Investitionen in den europäischen Grünen Deal und die digitale Wende gedacht, um die beträchtlichen Investitionen in diesen Bereichen, die bereits im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik getätigt werden, zu stärken.

Mit REACT-EU werden die bestehenden kohäsionspolitischen Programme durch neue zusätzliche Mittel aufgestockt, d. h. sie werden nicht aus einem anderen Programm oder aus bereits für die kommenden Jahre veranschlagten Mitteln abgezweigt. Damit werden diese Mittel auf die bestehende Mittelausstattung für 2014-2020 und die für den Zeitraum 2021-2027 vorgeschlagene Mittelausstattung draufgesattelt.

Um sicherzustellen, dass diese Summen zügig bereitgestellt werden, um den Bedarf in der Realwirtschaft zu decken, wird vorgeschlagen, die zusätzlichen Mittel im Jahr 2020 durch eine gezielte Überarbeitung des Finanzrahmens für 2014-2020 verfügbar zu machen. Bei der Verteilung der REACT-EU-Mittel auf die Mitgliedstaaten werden ihr relativer Wohlstand und das Ausmaß der Auswirkungen der derzeitigen Krise auf ihre Volkswirtschaft und ihre Gesellschaft, einschließlich der Jugendarbeitslosigkeit, berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag stellt auch für Niedersachsen grds. ein wichtiges Element für Stabilität und Wachstum des Landes und ein Zeichen der Solidarität mit den stärker betroffenen EU-Mitgliedstaaten dar. Ein baldiges Inkrafttreten der Verordnung liegt im Interesse Niedersachsens.

Frühwarnsystem: Drs. 168/18;

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union
COM(2018) 325 final**

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Annahme des Vorschlags mit dem Ziel der Reformierung des Eigenmittelsystems der EU sowie zur Befähigung der EU, ihre Politik zu finanzieren und neue Herausforderungen zu bewältigen.

Die im Jahr 2014 eingerichtete sog. „Monti-Gruppe“ legte ihren Abschlussbericht im Januar 2017 vor. Vorausgegangen war eine Prüfung, wie man die Finanzierung des EU-Haushalts transparenter, einfacher, gerechter und demokratischer gestalten könnte. Die wichtigste Schlussfolgerung lautete, dass der Haushaltsplan der EU und die darin veranschlagten Ausgaben und Einnahmen überarbeitet werden müssen, damit die aktuellen Herausforderungen bewältigt werden können.

Am 2. Mai 2018 unterbreitete die Kommission Vorschläge zur Modernisierung der bestehenden Eigenmittel sowie zur Vereinfachung der derzeitigen MwSt.-Eigenmittel und zur Einführung eines Pakets neuer Eigenmittel, das sich wie folgt zusammensetzen soll:

- ein Anteil der Versteigerungseinnahmen aus dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union;
- ein Anteil der erneut vorgeschlagenen gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (die mit der Verabschiedung der erforderlichen Rechtsvorschriften Schritt für Schritt eingeführt werden soll);
- ein nationaler Beitrag, der anhand der anfallenden nicht wiederverwerteten Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet wird.

Die Kommission schlägt vor, die derzeitigen Rabatte der Korrekturmechanismen über einen Zeitraum von fünf Jahren auslaufen zu lassen und danach alle Rabatte abzuschaffen und den Anteil der Zolleinnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Deckung der Erhebungskosten einbehalten, von 20 % auf 10 % zu senken. Darüber hinaus schlägt sie vor, die derzeitige Obergrenze für die jährlichen Eigenmittel-Abrufsätze von 1,20% des BNE auf 1,29% bzw. 1,35 % des BNE der Mitgliedstaaten anzuheben, da eine EU-27 über ein geringeres Gesamt-BNE verfügt.

Insgesamt führt der vorgeschlagene Beschluss dazu, den EU-Haushalt hinsichtlich der Eigenmittel klarer, fairer und transparenter zu gestalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Beschluss stellt auch für Niedersachsen ein wichtiges Element für Stabilität und Wachstum dar, vor allem vor dem Hintergrund der derzeitigen Folgen der Covid-19-Pandemie. Ein baldiges Inkrafttreten der Verordnung liegt im Interesse Niedersachsens.

Frühwarnsystem: Drs. 237/18;

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)
COM(2018) 382 final**

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Annahme des Vorschlags mit dem Ziel, zu einem sozialeren Europa beizutragen und die europäische Säule sozialer Rechte in die Praxis umzusetzen sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz zwischen den EU-Mitgliedstaaten beizutragen. ESF+-Mittel werden auch zur Umsetzung der im Rahmen des Europäischen Semesters für die politische Koordinierung festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien und zum Gesamtziel eines intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Wachstums nach 2020 (UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung) sowie zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsniveaus beitragen. Die Initiative wird helfen, die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern, den Lebensstandard zu erhöhen, die Arbeitskräftemobilität zu erleichtern und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der EU-Charta der Grundrechte zu stärken.

Die ESF+-Verordnung ist das Ergebnis der Verschmelzung des derzeitigen Europäischen Sozialfonds (ESF), der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und des EU-Gesundheitsprogramms. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Straffung und Vereinfachung der fondsübergreifenden Vorschriften und wird dazu beitragen, die Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Komponenten des Fonds im Hinblick auf eine bessere Wirksamkeit zu erhöhen.

Der ESF+ wird in drei Hauptbereiche investieren: 1. allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen; 2. Wirksamkeit der Arbeitsmärkte und gleicher Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen; 3. soziale Inklusion, Gesundheit und Bekämpfung der Armut.

In der ESF+-Verordnung werden die Ziele des ESF+ direkt mit den drei Kapiteln der Säule verknüpft: 1. Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt (einschließlich hochwertiger und inklusiver Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung), 2. faire Arbeitsbedingungen und 3. Sozialschutz und soziale Inklusion.

Damit wird der ESF+ helfen, ein soziales Europa für mündige Bürger zu schaffen. Zugleich wird er zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beitragen, welches eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren der EU als stabile und tragfähige wirtschaftliche und politische Union.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Investitionen in Bildung, eine bessere Qualifizierung von Beschäftigten für den Arbeitsmarkt und eine Stärkung der Unternehmen für den internationalen Wettbewerb stellen für Niedersachsen als bevölkerungsreiches Land und als Industriestandort wichtige Elemente für Stabilität und Wachstum des Landes dar. Ein baldiges Inkrafttreten der Verordnung liegt im Interesse Niedersachsens.

Frühwarnsystem: Drs. 246/18;

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates {SEC(2018) 305 final} - {SWD(2018) 301 final}

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Annahme des Vorschlags mit dem Ziel einer gemeinsamen Politik zur Gestaltung eines Sektors, der die Nahrungsmittelversorgung sichert, der eine wesentliche Rolle bei der Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen und bei der wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Räume spielt.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) gehört zu den wichtigsten Aufgabenfeldern europäischer Politik. Seit Beginn der Einigung Europas wurde die GAP immer wieder angepasst, um dem Wandel der Lebensverhältnisse gerecht zu werden. Seitens der Europäischen Kommission (EU KOM) wurde ein Legislativpaket mit Vorschlägen zur GAP nach 2020 vorgelegt. Zudem wird derzeit in der EU der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 verhandelt. Diese Verhandlungen haben Einfluss auf die Höhe des Agraretats, der maßgeblich für die künftige Ausgestaltung der GAP ist.

Im Mittelpunkt der Diskussionen für die Förderperiode 2021-2027 steht eine deutlichere Ergebnisorientierung der GAP sowie die stärkere Honorierung gesellschaftlicher Leistung insbesondere bei Klima-, Umwelt- und Naturschutz. Die spezifischen Ziele der GAP beziehen sich auf folgende Felder:

- Stellung von Landwirten in der Wertschöpfungskette
- Klima
- Nachhaltiges Ressourcenmanagement
- Erhaltung von Landschaft & Biodiversität
- Unterstützung des Generationswandels
- Dynamische ländliche Entwicklung
- Nahrungsmittelsicherheit, Qualität und Tierwohl
- Einkommenssicherung
- Erhöhte Wettbewerbsfähigkeit

In der Förderperiode 2021 bis 2027 wird es nur noch einen nationalen GAP-Strategieplan geben wird, der die bisherigen ländlichen Entwicklungsprogramme (ELER) als Förderinstrument für den ländlichen Raum ablöst. In diesem Strategieplan werden künftig beide Säulen der GAP gemeinsam umgesetzt: Dazu zählen in der 1.Säule die Direktzahlungen und Marktmaßnahmen sowie um die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung aus der 2. Säule der GAP.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Ein baldiges Inkrafttreten der Verordnung liegt im Landesinteresse, da Niedersachsen ein ausgewiesenes Agrarland ist.

Frühwarnsystem: 306/20 Katastrophenschutzprogramm der Union**Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Das Katastrophenschutzverfahren der Union (Unionsverfahren) stärkt die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung im Bereich des Katastrophenschutzes mit dem Ziel, die Reaktion der Union auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Die Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass die Wirksamkeit der Krisenbewältigung der Union durch den Anwendungsbereich ihres Regelungsrahmens begrenzt ist.

Der nun vorgelegte Vorschlag zielt darauf ab, das Unionsverfahren zu stärken. Dieses geschieht unter anderem durch:

- Die verstärkte Ausrichtung des grenzüberschreitenden Katastrophenrisikomanagements auf ein Konzept der sektorübergreifenden und gesellschaftlichen Vorsorge, einschließlich der Festlegung von Baseline- und Planungselementen auf europäischer Ebene.
- Der Gewährleistung, dass die Kommission direkt ein angemessenes Sicherheitsnetz in Form von rescEU-Kapazitäten einrichten kann.
- Die Ausstattung der Kommission mit den logistischen Kapazitäten, die erforderlich sind, um in Notfällen Mehrzweck-Flugdienste bereitzustellen und die rechtzeitige Beförderung und Bereitstellung von Hilfe zu gewährleisten.
- Der Entwicklung eines flexibleren Systems für die Reaktion auf Notsituationen großen Ausmaßes.
- Die Stärkung der operativen Koordinierungs- und Überwachungsfunktion des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen, um die rasche und wirksame Reaktion der EU auf ein breites Spektrum von Krisen innerhalb und außerhalb der Union zu unterstützen.
- Der Ankurbelung der Investitionen in die Katastrophenvorsorge auf Unionsebene sowie weitere Vereinfachung des Haushaltsvollzugs.
- Die Ermöglichung der Finanzierung effizienter und ausbaufähiger Maßnahmen für Resilienz und eine nachhaltige Erholung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union durch Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen, die auf der Grundlage der vorgeschlagenen Verordnung zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie.

Subsidiarität/Finanzielle Auswirkungen:

Die Kommission verfügt über eine unterstützende Zuständigkeit im Bereich des Katastrophenschutzes. Die Hauptverantwortung für Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung liegt nach wie vor bei den Mitgliedstaaten.

Das Unionsverfahren wurde geschaffen, weil schwere Katastrophen die Bewältigungskapazitäten eines einzelnen Mitgliedstaats überfordern können.

Den Kern des Unionsverfahrens bildet die koordinierte und zügige gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten untereinander.

Der Vorschlag steht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

In dem Vorschlag für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen wurden die Mittel für den Katastrophenschutz unter einer einzigen Rubrik „Resilienz, Sicherheit und Verteidigung“ zusammengefasst.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die Verbesserung des Katastrophenschutzprogramms der Union ist grundsätzlich auch positiv für Niedersachsen.

Frühwarnsystem: 307/20 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 und zur Schaffung eines Solvenzhilfeeinstruments

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die Kommission schlägt vor, ihren Vorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen auszubauen, um den negativen wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie für Unternehmen und Vorhaben in der Union zu begegnen. Viele davon sind aufgrund der Krise bereits mit Solvenzproblemen konfrontiert, die sich noch verschärfen werden, wenn die Ausgangsbeschränkungen anhalten und die Tätigkeit vieler Sektoren weiterhin von den Distanzierungsregeln in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Schwierigkeiten könnten über die Ausgangsbeschränkungen hinaus noch lange andauern.

Unterstützt werden sollen Unternehmen, deren Geschäftsmodell vor der Krise tragfähig war, die sich aber wegen der COVID-19-Krise in einer angespannten Solvenzlage befinden. Ihnen soll geholfen werden, damit sie diese schwierige Zeit überstehen und anschließend zum Wirtschaftsaufschwung beitragen können.

Mit dem Vorschlag sollen Verzerrungen im Binnenmarkt kompensiert werden, die aufgrund der erheblichen Unterschiede bei der Verfügbarkeit von Solvenzhilfemaßnahmen für Unternehmen in den Mitgliedstaaten zu erwarten sind und ungleiche Wettbewerbsbedingungen zur Folge haben könnten.

Bedeutung für Niedersachsen:

In wieweit auch Niedersächsische Unternehmen davon profitieren bleibt abzuwarten. Vor dem Hintergrund der Solidarität ist es begrüßenswert, dass die EU für alle Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreift, um ungleiche Wettbewerbsbedingungen sicher zu stellen.

Frühwarnsystem: Drs. 308/20;

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“
COM(2018) 403 final**

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Annahme des Vorschlags mit dem Ziel der Mobilisierung von Investitionen, mit dem die europäische Wirtschaft im Zuge der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wieder in Gang gebracht werden soll.

Das Programm ist ein wirksames Instrument, um langfristige Finanzierungen bereitzustellen und die Maßnahmen der Union während der Erholung von einer tiefen wirtschaftlichen und sozialen Krise zu unterstützen. Das durch das Instrument „Next Generation EU“ gestärkte Programm „InvestEU“ soll in der Lage sein, Unternehmen entscheidende Unterstützung zu bieten und eine starke Konzentration der Investoren auf die mittel- und langfristigen politischen Prioritäten der Union, wie den Europäischen Grünen Deal, den Übergang zur Digitalisierung und größere Resilienz, zu gewährleisten. Mit Blick auf diese Herausforderungen aktualisiert die Kommission ihren ursprünglichen „InvestEU“-Vorschlag aus dem Jahr 2018, um besser auf die derzeitige Wirtschaftskrise reagieren zu können.

Der neue Vorschlag sieht zwei wichtige Änderungen am Programm vor:

- *eine Aufstockung der für „InvestEU“ bereitgestellten Haushaltsmittel, um dem höheren Investitionsbedarf und den gestiegenen Risiken Rechnung zu tragen. Die Finanzausstattung für den Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ wird im Einklang mit der Mitteilung der Kommissionspräsidentin „Die Stunde Europas“: Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ verdoppelt.*
- *eine Ausweitung des Geltungsbereichs durch Hinzufügung eines fünften Politikbereichs, und zwar des Bereichs „Strategische europäische Investitionen“, um den künftigen Bedürfnissen der europäischen Wirtschaft gerecht zu werden und die strategische Autonomie in Schlüsselsektoren zu fördern und zu sichern.*

Im Einzelnen bedeutet dies:

- **Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“: 20 Mrd. EUR**
- **Politikbereich „Forschung, Innovation und Digitalisierung“: 10 Mrd. EUR**
- **Politikbereich „KMU“: 10 Mrd. EUR**
- **Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“: 3,6 Mrd. EUR**
- **Politikbereich „Strategische europäische Investitionen“: 31 Mrd. EUR**

Die Pandemie hat die starke Verflechtung der globalen Lieferketten deutlich gemacht und einige Schwachstellen aufgezeigt, wie etwa die übermäßige Abhängigkeit strategischer Industriezweige von nicht diversifizierten externen Bezugsquellen. Diese Schwachstellen müssen angegangen werden, um die Wirksamkeit der von der Union ergriffenen Notfallmaßnahmen sowie die Resilienz der gesamten Wirtschaft zu verbessern und gleichzeitig ihre Offenheit für Wettbewerb und Handel im Einklang mit den geltenden Regeln zu wahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Das geplante Programm stellt für Niedersachsen ein wichtiges Element für Stabilität und Wachstum des Landes dar, da auch hier die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in vielen Bereichen der Wirtschaft spürbar sind. Ein baldiges Inkrafttreten der Verordnung liegt im Interesse Niedersachsens.

Frühwarnsystem: BR-Drs. 309-20;**Unterrichtung durch die Europäische Kommission;**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021 - 2027) und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 282/ 2014 ("Programm EU4Health")
COM(2020) 405 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Europa soll über Gesundheitssysteme verfügen, die eine Gesundheitsversorgung auf dem Stand der Wissenschaft bieten können, und es soll vorbereitet sein, Epidemien und andere unvorhersehbare Gesundheitsgefahren im Einklang mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) zu bewältigen.

Obwohl der Gesamtrahmen für Bereitschaft, Frühwarnung und Reaktion bereits vorhanden ist (Beschluss 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013), habe COVID-19 gezeigt, dass die Fähigkeit der EU, wirksam auf solche schwerwiegenden Gesundheitsgefahren zu reagieren, erheblich gestärkt werden muss.

Mit einem ambitionierten eigenständigen Programm mit der Bezeichnung EU4Health soll ein wichtiges Instrument geschaffen werden, dieses Ziel zu erreichen.

Das Programm EU4Health – eingebettet in das Konzept „Eine Gesundheit“, das von einem Zusammenhang zwischen der menschlichen Gesundheit, der Tiergesundheit und der Umwelt im weiteren Sinne ausgeht, kann die Mitgliedstaaten beim Übergang zu einer besseren Vorsorge und bei der Stärkung ihrer Gesundheitssysteme sowie bei der Verwirklichung der gesundheitsbezogenen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) unterstützen. In dem Programm sind neue Maßnahmen vorgesehen, mit denen durch die derzeitige Pandemie aufgedeckte Lücken in folgenden Bereichen geschlossen werden:

- Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln,
- angemessene Belieferung der Krankenhäuser mit Ausrüstungen,
- ausreichendes Gesundheitspersonal,
- Einführung digitaler Instrumente und Dienste, die eine kontinuierliche Gesundheitsversorgung ermöglichen,
- sowie der auch in Krisenzeiten unerlässliche Zugang zu grundlegenden Gütern und Dienstleistungen.

Damit erhält die EU eine größere Zahl von Instrumenten, um sowohl bei der Vorsorge für Krisen als auch bei ihrer Bewältigung rasch, entschlossen und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten tätig zu werden. Im Programm EU4Health werden Handlungsschwerpunkte aufgezeigt, etwa die Verbesserung der nationalen Gesundheitssysteme, Maßnahmen gegen übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten, die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln und anderen krisenrelevanten Produkten.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Programm wird im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt. Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht.

Bedeutung für Niedersachsen:

Es sind sowohl die Gesundheitsversorgung als auch der Gesundheitsschutz der Bevölkerung Teil des Programms. Diese Aufgaben bzw. Ziele sind Aufgabe bzw. Ziele aller beteiligten Mitgliedstaaten und in Deutschland auch der Länder. Insofern ist das Programm von Bedeutung für Niedersachsen. Was die Erreichung der Ziele bzw. deren Finanzierung anbelangt, so sind mehrere Instrumente angesprochen, wie beispielsweise der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) oder der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, deren Umsetzung Länderaufgabe ist, so dass auch dadurch eine Betroffenheit Niedersachsens gegeben ist.

Frühwarnsystem: Drs. 310/20;

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität
COM(2018) 408 final**

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Annahme des Vorschlags mit dem Ziel der finanziellen Unterstützung für öffentliche Investitionen und Reformen, um die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in den EU-Mitgliedstaaten abzumildern.

Die Aufbau- und Resilienzfazilität soll den Mitgliedstaaten helfen, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen in Bereichen wie Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität, Nachhaltigkeit, Bildung und Kompetenzen, Gesundheit, Beschäftigung sowie in Bezug auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu bewältigen. Sie soll auch sicherstellen, dass diese Investitionen und Reformen angemessen auf die grüne und die digitale Wende ausgerichtet sind, die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltiges Wachstum unterstützen und die Union widerstandsfähiger machen.

Der Großteil der Mittel wird in Form von Finanzhilfen vergeben, die unter bestimmten Umständen mit Darlehen aufgestockt werden können. Für die Finanzhilfen stehen insgesamt 310 Mrd. EUR zur Verfügung, für Darlehen weitere 250 Mrd. EUR.

Für die Finanzhilfen wird auf der Grundlage eines bestimmten Zuweisungsschlüssels ein Höchstbetrag pro Mitgliedstaat festgelegt; dabei werden die Bevölkerungszahlen, das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf und die Arbeitslosenquote berücksichtigt. Der Zuweisungsschlüssel wird insbesondere die am stärksten von der Krise betroffenen Länder begünstigen, also diejenigen mit niedrigerem Pro-Kopf-Einkommen und hoher Arbeitslosenquote.

Zusätzlich zu den Finanzhilfen können die Mitgliedstaaten ein Darlehen für die Durchführung ihrer Reformen und öffentlichen Investitionen beantragen. Das maximale Darlehensvolumen für jeden Mitgliedstaat wird 4,7 % seines Bruttonationaleinkommens nicht übersteigen. Eine Erhöhung dieses Höchstbetrags ist jedoch unter außergewöhnlichen Umständen und vorbehaltlich verfügbarer Mittel möglich.

Um Unterstützung aus der Fazilität zu erhalten, sollen die Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne ausarbeiten, in denen ein Reform- und ein Investitionsfahrplan für die nächsten vier Jahre (bis 2024) festgelegt sind. Diese Pläne sollten sowohl Reformen als auch öffentliche Investitionsprojekte in einem kohärenten Gesamtpaket vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Verordnungsvorschlag stellt auch für Niedersachsen ein wichtiges Element für Stabilität und Wachstum dar, vor allem vor dem Hintergrund der derzeitigen Folgen der Covid-19-Pandemie. Ein baldiges Inkrafttreten der Verordnung liegt im Interesse Niedersachsens.

Frühwarnsystem: 311/20 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Das Instrument für technische Unterstützung setzt das bestehende Programm zur Unterstützung von Strukturreformen (2017-2020) (SRSP) fort, das am 20. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Es wird vorgeschlagen, ein eigenständiges Instrument für technische Unterstützung einzurichten, das allen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht.

Mit dem Instrument für technische Unterstützung wird gewährleistet, dass

- die Kommission weiterhin maßgeschneidertes Fachwissen vor Ort bereitstellen kann,
- es wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen institutionellen und administrativen Kapazitäten zur Entwicklung und Durchführung von wachstumsfördernden Reformen verfügen und
- in der Lage sind, die Resilienz der europäischen Volkswirtschaften durch gut effiziente und funktionierende Verwaltungsstrukturen zu stärken.

Wie das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen wird auch das Instrument für technische Unterstützung darauf abzielen, die nationalen Behörden der antragstellenden Mitgliedstaaten in allen oder bestimmten Phasen des Reformprozesses zu begleiten.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Hinblick auf eine möglichst baldige Einigung der gesetzgebenden Organe stützt sich der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung auf die neueste Fassung des im Vorschlag der Kommission zur Aufstellung des Reformhilfeprogramms enthaltenen Wortlauts betreffend das Instrument für technische Unterstützung, wie er von den gesetzgebenden Organen in den vergangenen Monaten erörtert wurde.

Bedeutung für Niedersachsen:

Eine Maßnahme, allen Mitgliedstaaten einen einheitlichen Standard durch gemeinsame Unterstützung zu ermöglichen, ist positiv.